



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 16.12.2011

Name Herr Dr. Haouache

Durchwahl 0711 123 2479

E-Mail [gerold.haouache@um.bwl.de](mailto:gerold.haouache@um.bwl.de)

Aktenzeichen 65-4452.85/130

(Bitte bei Antwort angeben!)

## Konzessionswettbewerb

hier: Zulässige Auswahlkriterien u.a.

Sehr geehrte

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom

Zunächst ist es aus Sicht der Landeskartellbehörde zutreffend, dass im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens alle möglichen Optionen für den Betrieb des jeweiligen Energienetzes gegenübergestellt werden sollen. Weiterhin ist es auch richtig, dass die Bewertungskriterien, nach denen die Auswahlentscheidung erfolgt, rechtzeitig vor Abgabeschluss für die Bewerbung den Bewerbern mitgeteilt werden.

Eine erste Anmerkung erlauben wir uns in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die **Art und Weise der Punktevergabe**. Hierzu ist darzulegen, wie die Vergabe der Punkte erfolgt. So wird in praxi z.B. so vorgegangen, dass die für ein Einzelkriterium jeweils insoweit beste Bewerbung die volle Punktzahl erhält und andere Bewerbungen demgegenüber dann mit Abschlügen bepunktet werden, also eine primär vergleichende Betrachtung der vorliegenden Bewerbungen erfolgt. Ebenfalls möglich wäre es, dass die einzelnen Kriterien in Unterkategorien (mit Höchstpunktzahlen) aufgeteilt werden, die individuelle bepunktet werden, woraus dann eine Kriteriumgesamtpunktzahl folgt.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Theodor-Heuss-Str. 4 · 70174 Stuttgart

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)



<u>Beispiel:</u> Kriterium Konzessionsvertrag	(Summe: a+b+...+f Punkte)
Unterkategorie Laufzeit	( a von a <sub>max</sub> Punkten)
Unterkategorie Kommunalrabatt Netzzugang, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV	( b von b <sub>max</sub> Punkten)
Unterkategorie notwendige Kostenvergütung, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KAV	( c von c <sub>max</sub> Punkten)
Unterkategorie Endschaftsregelungen	( d von d <sub>max</sub> Punkten)
Unterkategorie Folgekostenregelungen	( e von e <sub>max</sub> Punkten)
Unterkategorie Haftungsverteilung	( f von f <sub>max</sub> Punkten)

Bei der Auswahl der Kriterien kann, muss aber nicht zwischen eignungs- und angebotsbezogenen Kriterien unterschieden werden. **Zulässige Auswahlkriterien** und deren etwaigen Unterkategorien sind aus § 46 i.V.m. § 1 EnWG zu entwickeln, d.h. insbesondere sind sie netzbezogen.

<u>Beispiel:</u> Kriterium Netzsicherheit
Unterkategorie Sach- und Personalausstattung
Unterkategorie Störungshäufigkeit
Unterkategorie Netzpflege
Kriterium effiziente, preisgünstige und verbraucherfreundliche Versorgung
Unterkategorie Netzservice vor Ort
Unterkategorie Netznutzungsentgelte
Unterkategorie flächendeckende Netzstruktur/Neuerschließungen
Kriterium umweltverträgliche Versorgung
Unterkategorie technische Netzentwicklung („smart grid“)
Unterkategorie Konzept erneuerbare Energie
Unterkategorie ortsnahe Netzbetreuung

Nicht als zulässig wird es seitens der Landeskartellbehörde Energie erachtet, die Kriterien nach § 1 EnWG als bloße Qualifizierungsmerkmale („Pflichtkriterien“) anzusehen und die eigentliche Auswahlentscheidung nach anderen, regelmäßig vorwiegend im wirtschaftlichen Eigeninteresse der Gemeinde stehenden, Kriterien zu treffen.

Was die von der **Gemeinde** zu beachtenden, **berechtigten wirtschaftlichen Aspekte** betrifft, verhält es sich zunächst so, dass die Gemeinde im Rahmen der Konzessionsvergabe nach der ratio legis von § 46 Abs. 2 und Abs. 3 EnWG den Wettbewerb um die örtlichen Strom- und Gasverteilnetze eröffnen und gewährleisten muss.

Die Gemeinde erhält für die Nutzung der Wege die (höchstzulässige) Konzessionsabgabe, ferner ggf. die nach § 3 KAV zulässigen Nebenleistungen. Ferner muss die Gemeinde keine nachteiligen, für sie schädlichen Konzessionsverträge eingehen, so dass das Kriterium Konzessionsvertrag, das ebenfalls einen Netzbezug aufweist, ebenfalls in die Auswahlentscheidung einfließen darf (Beispiel s.o.).

Darüber hinaus hat die Landeskartellbehörde Energie in ihrem Positionspapier vom 5.12.2011 grundsätzlich die Möglichkeit von **Gemeinschaftsunternehmen** zwischen Netzbetreibern und Gemeinden anerkannt, um Gemeinden Einfluss und/oder Partizipation an der örtlichen Energieversorgung zu ermöglichen. Hierbei darf für den finanziellen Einsatz auch eine **angemessene Verzinsung** erzielt werden. Im Rahmen der Berücksichtigung als Auswahlkriterium ist die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals insoweit aber kein eigenständiges Auswahlkriterium, vielmehr kann nur **das Angebot der Beteiligung am Netzbetreiber an sich** insoweit gewertet werden und die angemessene Rendite ist dabei nur Gegenpart zum Einsatz einer finanzieller Beteiligung. Gleiches gilt für die Frage von Gestaltungsrechten (insbesondere Stimmrechte und Entsendungsrechte in Gesellschaftsorgane(n)) innerhalb des Gemeinschaftsunternehmens, auch hier sind diese nur als Unterkategorien zu Bewertung des Angebots der Beteiligung an sich anzusehen. Richtig ist es also, das Angebot einer Beteiligung ggf. positiv zu bewerten (je nachdem wie dieses ausfällt), andererseits muss insoweit auch für das Angebot auf den bloßen Abschluss eines Konzessionsvertrages erfasst und abgewogen werden, dass insoweit kein unternehmerisches und regulatorisches Risiko eingegangen werden muss.

Das gegenständliche Antwortschreiben wird in vollständig anonymisierter Form auf der Webseite [www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Haouache